

### 101. Zum Begriff des Beamten im Sinne von Art. 131 der Reichsverfassung.

III. Zivilsenat. Art. v. 3. November 1922 i. S. D. (R.) w. Lübeckischen Staat (Wekl.). III 201/22.

I. Landgericht Lübeck. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Sohn der Klägerin ist in der Nacht vom 19. zum 20. Januar 1920 von dem damaligen Unterwachtmeister der Lübeckischen Sicherheitswehr L. bei der Ausübung des Dienstes erschossen worden. Die Klägerin macht geltend, daß das Vorgehen L.'s gegen ihren Sohn eine schuldhafte Amtspflichtverletzung in sich schließt, und nimmt den Lübeckischen Staat auf Ersatz des ihr erwachsenen Schadens in Anspruch. Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt, das Oberlandesgericht wies die Klage in vollem Umfang ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Verfassungsgericht legt der Beurteilung des Klaganspruches neben § 831 BGB. den § 1 Abs. 1 des Lübeckischen Beamtenhaftpflichtgesetzes vom 17. Februar 1912 zugrunde. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, welche den Lübeckischen Staat für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangenen schuldhafte Amtspflichtverletzungen seiner Beamten an deren Stelle für haftbar erklärt, wird mit der Be-

gründung verneint, daß die dem Lübeckischen Beamtengesetz vom 28. Januar 1914 zu entnehmenden Merkmale des Beamtenbegriffs in der Person des Unterwachtmeisters T. nicht erfüllt seien.

Diese Erwägungen sind in mehrfacher Hinsicht rechtsirrtümlich. Der Vorderrichter übersieht, daß die bezeichnete Vorschrift des Lübeckischen Staatshaftungsgesetzes durch Art. 131 Abs. 1 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt ist, und daß diese Bestimmung jetzt die alleinige Quelle der Staatsverantwortlichkeit bildet (RGZ. Bd. 102 S. 166). Aus dem sie beherrschenden Gedanken ist für ihren Anwendungsbereich ein selbständiger Beamtenbegriff abzuleiten und deshalb die Abgrenzung des von dem Begriff umfaßten Personenkreises nach Maßgabe des Landesstaatsrechts ausgeschlossen. Die gesetzliche Anerkennung der Staatshaftung ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß der Staat, der die Beamten mit obrigkeitlichen Befugnissen ausstattet und solche durch sie ausüben läßt, für die hierbei vorkommenden Verfehlungen dieser seiner Organe einstehen muß. Der Gedanke nötigt zu der Annahme, daß als Beamter des Staates im Sinne der erwähnten Verfassungsbestimmung eine Person dann anzusehen ist, wenn der Staat sie mit öffentlicher Gewalt und zwar mit der Gewalt umkleidet hat, in deren Ausübung sie pflichtwidrig handelte. Übereinstimmend hiermit hat der erkennende Senat den Beamtenbegriff im Sinne des mit Art. 131 Abs. 1 S. 1 sich inhaltlich deckenden § 1 Abs. 1 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 ausgelegt (vgl. das Urteil III 3/21 vom 7. Juni 1921, Gruchot Bd. 65 S. 631). In dieser Gestalt hat die Verfassungsbestimmung einen einheitlichen Rechtszustand für das Reich geschaffen. Landesrechtliche Vorschriften, welche den Umfang des Beamtenbegriffs enger fassen, können deshalb, soweit es sich um die Staatshaftungsfrage handelt, keine Beachtung beanspruchen. Allerdings bezweckt der Art. 131 Abs. 1 S. 1 nur eine grundsätzliche Ordnung der Staatsverantwortlichkeit, und Abs. 2 läßt ausdrücklich eine nähere Ausgestaltung der Regel durch die zuständige Gesetzgebung zu. Die Tragweite des Grundsatzes bestimmt sich jedoch eben nach der ihr zugrunde liegenden, oben dargelegten Rechtsanschauung. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, daß der Unterwachtmeister T. durch seine Einreihung in die Sicherheitswehr und die damit verbundene Übertragung sicherheitspolizeilicher Befugnisse in eine staatliche Machtsstellung und zwar in diejenige eingesetzt worden ist, in deren Ausübung er sich des ihm von der Klägerin vorgeworfenen pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Der zur Organisation der Wehr berufene Major E. war nach der Feststellung des Berufungsgerichts zur Werbung und Anstellung der erforderlichen Leute von der zuständigen Lübeckischen Behörde ermächtigt. Im Rahmen der zur Entscheidung stehenden Haftungsfrage ist deshalb dem T. die Beamteneigenschaft ohne Rücksicht auf die

nach der Ansicht der Vorinstanz entgegenstehenden Vorschriften des Lübeckischen Beamtengesetzes unbedenklich beizumessen.